



EUROPÄISCHE
KOMMISSION

Brüssel, den 24.3.2014
COM(2014) 170 final

2014/0099 (NLE)

Vorschlag für einen

BESCHLUSS DES RATES

über den Standpunkt, der von der Europäischen Union in dem mit dem Handelsübereinkommen zwischen der Europäischen Union und ihren Mitgliedstaaten einerseits sowie Kolumbien und Peru andererseits eingesetzten Handelsausschuss hinsichtlich der Annahme der Geschäftsordnung des Handelsausschusses, der Verfahrensordnung und des Verhaltenskodex für die Schiedsrichter sowie der Aufstellung der Listen von Schiedsrichtern und der Liste von Sachverständigen sowie der Annahme der Geschäftsordnung der Sachverständigengruppe für Handel und nachhaltige Entwicklung zu vertreten ist

BEGRÜNDUNG

1. KONTEXT DES VORSCHLAGS

Das Handelsübereinkommen zwischen der Europäischen Union und ihren Mitgliedstaaten einerseits sowie Kolumbien und Peru andererseits (im Folgenden „Übereinkommen“) wurde am 26. Juni 2012 unterzeichnet und wird seit dem 1. März 2013 mit Peru und seit dem 1. August 2013 mit Kolumbien vorläufig angewandt.

In Artikel 13 Absatz 1 Buchstabe j des Übereinkommens wird festgelegt, dass sich der Handelsausschuss eine Geschäftsordnung gibt

In Artikel 13 Absatz 1 Buchstabe h und Artikel 315 des Übereinkommens wird festgelegt, dass der Handelsausschuss eine Verfahrensordnung und einen Verhaltenskodex für die Schiedsrichter annimmt.

In Artikel 304 Absätze 1 und 4 des Übereinkommens wird festgelegt, dass der Handelsausschuss eine Liste von 25 Personen aufstellt, die als Schiedsrichter fungieren können, sowie zusätzliche Listen von 12 Personen mit branchenspezifischer Erfahrung in spezifischen Bereichen, die in den Geltungsbereich dieses Übereinkommens fallen.

Gemäß Artikel 284 Absätze 3 und 6 des Übereinkommens ist der Handelsausschuss verpflichtet, eine Liste von mindestens 15 Personen zu genehmigen, die über Fachkenntnisse in den unter den Titel Handel und nachhaltige Entwicklung fallenden Bereichen verfügen und als Mitglieder der Sachverständigengruppe fungieren können, sowie die Geschäftsordnung dieser Gruppe anzunehmen.

Der beigefügte Vorschlag ist der Vorschlag für einen Rechtsakt zur Festlegung des Standpunkts, den die Europäische Union in Bezug auf die obengenannten Angelegenheiten im Handelsausschuss vertreten wird.

2. ERGEBNISSE DER BERATUNGEN MIT DEN BETEILIGTEN

Die Geschäftsordnung des Handelsausschusses, die Verfahrensordnung und der Verhaltenskodex für die Schiedsrichter, die Liste von Personen mit Fachkenntnissen in Bereichen, die unter den Titel Handel und nachhaltige Entwicklung fallen sowie die Geschäftsordnung der Sachverständigengruppe wurden mit Kolumbien und Peru im Vorfeld und im Rahmen der Vorbereitung des erstmals tagenden Handelsausschusses zur Durchführung des Übereinkommens erörtert und vereinbart. Die Erörterungen begannen unmittelbar im Anschluss an die vorläufige Anwendung des Übereinkommens mit Peru im März 2013, konnten jedoch erst zum Abschluss gebracht werden, nachdem das Übereinkommen im August 2013 auch mit Kolumbien eine vorläufige Anwendung fand. Die endgültige Fassung des Vorschlags stellt das Ergebnis dieser detaillierten Erörterungen dar.

Am 30. Juli 2010 (Mitteilung des Ausschusses für Handelspolitik, Sitzungsunterlage 452/10) ersuchte die Kommission die Mitgliedstaaten, Kandidaten für die Aufstellung der Listen für das Streitbeilegungsverfahren vorzuschlagen. Die nun als Schiedsrichter bzw. Sachverständige im Rahmen des Titels Handel und nachhaltige Entwicklung dieses Übereinkommens vorgeschlagenen EU-Staatsangehörigen wurden aus dem Kreis der von den Mitgliedstaaten eingereichten Nominierungen ausgewählt.

3. RECHTLICHE ASPEKTE DES VORSCHLAGS

Gestützt auf den Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union, insbesondere auf Artikel 207 Absatz 4 Unterabsatz 1 in Verbindung mit Artikel 218 Absatz 9 legt die

Kommission dem Rat einen Vorschlag zur Festlegung des im Namen der Europäischen Union zu vertretenden Standpunktes in dem mit diesem Übereinkommen eingesetzten Handelsausschuss vor.

Vorschlag für einen

BESCHLUSS DES RATES

über den Standpunkt, der von der Europäischen Union in dem mit dem Handelsübereinkommen zwischen der Europäischen Union und ihren Mitgliedstaaten einerseits sowie Kolumbien und Peru andererseits eingesetzten Handelsausschuss hinsichtlich der Annahme der Geschäftsordnung des Handelsausschusses, der Verfahrensordnung und des Verhaltenskodex für die Schiedsrichter sowie der Aufstellung der Listen von Schiedsrichtern und der Liste von Sachverständigen sowie der Annahme der Geschäftsordnung der Sachverständigengruppe für Handel und nachhaltige Entwicklung zu vertreten ist

DER RAT DER EUROPÄISCHEN UNION —

gestützt auf den Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union, insbesondere auf Artikel 207 Absatz 4 Unterabsatz 1 in Verbindung mit Artikel 218 Absatz 9,

auf Vorschlag der Europäischen Kommission,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Am 19. Januar 2009 ermächtigte der Rat die Kommission, im Namen der Europäischen Union und ihrer Mitgliedstaaten ein multilaterales Handelsübereinkommen mit den Mitgliedsländern der Andengemeinschaft auszuhandeln.
- (2) Die Verhandlungen sind nunmehr abgeschlossen, und das Handelsübereinkommen zwischen der Europäischen Union und ihren Mitgliedstaaten einerseits sowie Kolumbien und Peru andererseits (im Folgenden „Übereinkommen“)¹ wurde am 26. Juni 2012 unterzeichnet.
- (3) Nach Artikel 330 Absatz 3 des Übereinkommens wird das Übereinkommen seit dem 1. März 2013 mit Peru und seit dem 1. August 2013 mit Kolumbien unter dem Vorbehalt seines späteren Abschlusses vorläufig angewandt.
- (4) Mit Artikel 12 des Übereinkommens wird ein Handelsausschuss eingesetzt, der unter anderem das ordnungsgemäße Funktionieren des Übereinkommens gewährleistet.
- (5) In Artikel 13 Absatz 1 Buchstabe j des Übereinkommens wird festgelegt, dass sich der Handelsausschuss eine Geschäftsordnung gibt.
- (6) In Artikel 13 Absatz 1 Buchstabe h und in Artikel 315 des Übereinkommens wird festgelegt, dass der Handelsausschuss auf seiner ersten Sitzung eine Verfahrensordnung und einen Verhaltenskodex für die Schiedsrichter annimmt.
- (7) In Artikel 304 Absätze 1 und 4 des Übereinkommens wird festgelegt, dass der Handelsausschuss eine Liste von 25 Personen aufstellt, die als Schiedsrichter fungieren können, und eine zusätzliche Liste von 12 Personen mit

¹ ABl. L 354 vom 21.12.2012.

branchenspezifischer Erfahrung in Bereichen aufstellt, die in den Geltungsbereich dieses Übereinkommens fallen.

- (8) Artikel 284 Absatz 3 des Übereinkommens sieht vor, dass der Handelsausschuss auf seiner ersten Sitzung eine Liste von mindestens 15 Personen genehmigt, die über Fachkenntnisse in den unter den Titel Handel und nachhaltige Entwicklung fallenden Bereichen verfügen und als Mitglieder der Sachverständigengruppe fungieren können.
- (9) In Artikel 284 Absatz 6 des Übereinkommens wird festgelegt, dass der Handelsausschuss auf seiner ersten Sitzung eine Geschäftsordnung der Sachverständigengruppe annimmt.
- (10) Die Union sollte den Standpunkt festlegen, den sie hinsichtlich der Annahme der Geschäftsordnung des Handelsausschusses, der Verfahrensordnung und des Verhaltenskodex für die Schiedsrichter, der Liste von Personen mit Fachkenntnissen in Bereichen, die in den Geltungsbereich des Titels Handel und nachhaltige Entwicklung fallen sowie der Geschäftsordnung der Sachverständigengruppe vertritt –

HAT FOLGENDEN BESCHLUSS ERLASSEN:

Artikel 1

Der Standpunkt, der von der Europäischen Union in dem mit dem Handelsübereinkommen zwischen der Europäischen Union und ihren Mitgliedstaaten einerseits sowie Kolumbien und Peru andererseits eingesetzten Handelsausschuss hinsichtlich der Annahme der Geschäftsordnung des Handelsausschusses, der Verfahrensordnung und des Verhaltenskodex für die Schiedsrichter sowie der Aufstellung der Listen von Schiedsrichtern und Personen, die in Fragen, die unter den Titel Handel und nachhaltige Entwicklung fallen, über Fachkenntnisse verfügen sowie der Annahme der Geschäftsordnung der Sachverständigengruppe zu vertreten ist, beruht auf den diesem Beschluss beigefügten, im Entwurf vorliegenden Beschlüssen des Handelsausschusses.

Geringfügige Änderungen des BeschlusSENTWURFS können von den Vertretern der Union im Handelsausschuss ohne weiteren Beschluss des Rates vereinbart werden.

Artikel 2

Der Beschluss des Handelsausschusses wird nach seiner Annahme im *Amtsblatt der Europäischen Union* veröffentlicht.

Artikel 3

Dieser Beschluss tritt am Tag seiner Annahme in Kraft.

Geschehen zu Brüssel am [...]

*Im Namen des Rates
Der Präsident*